

Gegen Empfangsbekanntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
- Verbandsgemeindewerke –
Kaiserstr. 49
66849 Landstuhl

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

03.11.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0010	19.02.2021;		
-0111 32 AB 2	09.05.2022		

Bitte immer angeben!

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);

Ihr Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“ über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken sowie von der L 395 über eine gemeinsame Ablaufleitung in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-St.-Nr.88, Ortsgemeinde Hauptstuhl

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

1/18

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Landstuhl wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“ über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken sowie von der L 395 über eine gemeinsame Ablaufleitung in das Grundwasser auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr.88 in der Ortsgemeinde Hauptstuhl, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß dem zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystem.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

- 2.1 Erläuterungsbericht mit Anlagen
- 2.2 Übersichtslageplan M 1 : 25 000
- 2.3 Lageplan Einzugsgebiete M 1: 500
- 2.4 Lageplan Außeneinzugsgebiete M 1 : 2 500
- 2.5 Lageplan Entwässerung M 1 : 500
- 2.6 Längsschnitte RW-Kanal M 1 : 500/50
- 2.7 Detaillageplan Regenrückhaltebecken M 1 : 250

- 2.8 Hydraulischer Längsschnitt und Querprofile
 Regenrückhaltebecken M 1 : 200
- 2.9 Detailplan Mönchbauwerk M 1 : 25
- 2.10 Umweltbericht mit integriertem naturschutzrechtlichem Fachbeitrag
- 2.11 Landschaftspflegerischer Begleitplan April 2022

Danach wird

3. Niederschlagswasser

aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“ über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken sowie von der L 395 über eine gemeinsame Ablaufleitung auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr.88 in das Grundwasser in der Ortsgemeinde Hauptstuhl eingeleitet.

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

Über die Einleitstelle auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr.88 darf bei Regenwetter beim Bemessungsfall eine Einleitmenge von $Q = 59,50 \text{ l/s}$ (42 l/s aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“, 17,5 l/s von der L 395) über den belebten Oberboden in das Grundwasser eingeleitet werden. Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle angeschlossene abflusswirksame Fläche $A_u = 1,88 \text{ ha}$ (1,82 ha Neubaugebiet „Am Kirchhof“, 0,06 ha L 395) darf nicht überschritten werden.

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

<u>Einleitstelle</u>	<u>Rechtswert</u>	<u>Hochwert</u>
Fl.-St.-Nr. 88	391200	5473163

II.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlage (Regenrückhaltebecken, $V = 650 \text{ m}^3$) mit ein.

Deren Errichtung und Betrieb hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.
2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich

eines Nachweises des hergestellten Volumens des Regenrückhaltebeckens vorzulegen.

3. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.
4. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver- / Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen.
Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat zu erfolgen.
5. Die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Regenrückhaltebeckens notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
6. Die Einlaufstelle in das Regenrückhaltebecken ist so zu gestalten, dass keine Erosionsschäden an der Beckenböschung und Beckensohle entstehen. Die Böschung und die Sohle des Beckens sind deshalb im Bereich des Zulaufs mit geeigneten Mitteln gegen Erosion (z. B. mit Steinsatz / -schüttung, Erosionsschutzgewebe o. ä.) zu sichern.
7. Die Einleitstelle auf dem Grundstück Fl.St.-Nr.88 ist so zu gestalten, dass sich das Oberflächenwasser breitflächig auf dem Grundstück verteilen und anschließend über die belebte Bodenzone versickern kann.
8. Für die Böschungen des Regenrückhaltebeckens sowie für das Mönchbauwerk ist der statische / erdstatische Nachweis zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.

Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.

Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

9. Eine Gehölzpflanzung im unmittelbaren Bereich des Regenrückhaltebeckens ist nicht zulässig.

10. Belange des Naturschutzes

- 10.1 Die in Kapitel 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Büro LF Plan, Rodenbach, vom April 2022) aufgeführten Maßnahmen S1 und M2 zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind zu beachten und umzusetzen:

Schutzmaßnahmen S1:

- Baustelleneinrichtungsflächen nur auf bereits vorbelasteten Flächen in Rücksprache mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB)
- sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung des Bodens und Schutz des Oberbodens
- Schutz des Grundwassers und des Bodens während der Bauarbeiten (Vermeidung schädlicher Stoffeinträge)

Minimierungsmaßnahmen M2:

- Extensivierung und Gestaltung der Einleitstelle unter Berücksichtigung der Ausgleichsmaßnahme A11Ö des B-Planes „Am Kirchhof“
- Herstellung der Geländemulde (max. 20 cm Tiefe) zur breitflächigen Versickerung in Rücksprache mit der ÖBB
- Gestaltung / Befestigung der Einleitstelle ist auf das unbedingte Maß zu reduzieren (keine Bindemittel)
- es ist regionaltypisches Material zu verwenden
- Ansaat und Begrünung wie im LBP beschrieben

10.2 Um die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen zu gewährleisten, ist frühzeitig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, und die Obere Naturschutzbehörde sind darüber zu unterrichten, wer diese Aufgabe wahrnehmen wird.

Nach Beendigung der Maßnahmen ist ein **Abschlussbericht** vorzulegen, in dem die Umsetzung der einzelnen naturschutzfachlichen Vorgaben dokumentiert wird.

11. Belange des Landesbetriebs Mobilität Kaiserslautern

Die Ausführung des Vorhabens hat in enger Abstimmung mit der Straßenmeisterei Landstuhl zu erfolgen.

Auflagenvorbehalt

12. Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung zusätzlicher Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen. Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
3. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Anlagen zum Sammeln und Fortleiten des Abwassers.
4. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung / des Regenrückhaltebeckens von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Antragsteller bzw. sein Rechtsnachfolger.
5. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
6. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

Das Regenrückhaltebecken sowie zu- und ableitende Kanäle / Über- und Ausläufe bedürfen einer regelmäßigen Unterhaltung und Kontrolle, da andernfalls ihre Funktionstüchtigkeit nicht gewährleistet ist.

Dies gilt im verstärkten Maße während der Gebietserschließung. Ablagerungen (z. B. angespülter Sand / Bodenmaterial) in den abwassertechnischen Anlagen (Regenrückhaltebecken, Kanäle etc.) sind umgehend ordnungsgemäß zu beseitigen.

7. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / Erdbautechnik zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18-22 LBauO, § 60 WHG).

Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörigen Ausstattungen sind so zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

8. Die in dem Neubaugebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuführen.

9. Für die Verbandsgemeinde Landstuhl liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche.

In Karte 5 werden innerhalb des Plangebiets und südlich angrenzend, Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen und überschwemmungsgefährdete Bereiche dargestellt. Dies betrifft auch das Regenrückhaltebecken.

Es wird empfohlen die tatsächlichen Abflussverhältnisse vor Ort zu überprüfen. Gefährdete Bereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden; ggf. sollten Maßnahmen zur Vorsorge ergriffen werden (z. B. angepasste Bauweise, Objektschutz, keine bodengleichen Gebäudeöffnungen).

10. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 ff WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
11. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
12. Bei Durchführung der Maßnahme ist jede Person verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.
13. Die Genehmigung für die Abwasseranlage erlischt, wenn deren Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung dieses Bescheides abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
14. Belange des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft

Die anfallenden mineralischen Abfälle und nicht mineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Erdaushub, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen. Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) sind zu beachten.

Bei der Entsorgung ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Technischen Regeln „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Zudem wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) verwiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland-Pfalz entnommen werden.

15. Belange des Naturschutzes

Bzgl. der Gestaltung des Rückhaltebeckens im Baugebiet wird auf die im B-Plan vorgesehene Festsetzung M10 Ö (Darstellung in Plan Nr. 2) hingewiesen. Demnach ist u.a. die naturnahe Gestaltung des Beckens sowie eine Eingrünung der Ost- und Südseite mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu ermöglichen.

16. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage (Regenrückhaltebecken) sind die Vorgaben der Unfallkasse Rheinland-Pfalz zum Arbeitsschutz und der Unfallverhütung einzuholen und zu beachten.

17. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 4.131,50 EUR (i.W.: Viertausendeinhunderteinunddreißig 50/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Landstuhl haben unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen mit Schreiben vom 19.02.2021 einen Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“ über ein vorgeschaltetes Regenrückhaltebecken sowie von der L 395 über eine gemeinsame Ablaufleitung in das Grundwasser in der Ortsgemeinde Hauptstuhl, gestellt. Zunächst war die Einleitstelle auf dem Grundstück mit der Fl.-St.-Nr. 79, Gemarkung Hauptstuhl, vorgesehen. Aufgrund der Hochwertigkeit der Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes (NSG) „Östliche Pfälzer Moorniederung“ (gleichzeitig FFH-Gebiet „Westricher Moorniederung“) konnte der geplanten Einleitstelle aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zugestimmt werden. Die Verbandsgemeindewerke legten deshalb mit Schreiben vom 09.05.2022 geänderte Planunterlagen vor. Die Einleitstelle wurde in den Bereich des Grundstückes mit der Fl.-St.-Nr. 88, Gemarkung Hauptstuhl, verschoben.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der gehobenen Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.

Nach vorheriger rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl vom 24.08.2022 (Ausgabe 34/2022) erfolgte die Offenlegung in der Zeit vom 29.08.2022 bis 29.09.2022 bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Kaiserstr. 49, 66849 Landstuhl.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Planunterlagen waren auch auf der Internetseite der SGD Süd während des Offenlegungszeitraumes abrufbar.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 13.10.2022 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Begründung zu den folgenden Auflagen:

Ziff. III/6:

Durch Sicherung der Einlaufstelle in das Regenrückhaltebecken soll verhindert werden, dass Schäden am Becken entstehen und somit der Betrieb beeinträchtigt wird.

Ziff. III/10:

Die Auflagen des Naturschutzes dienen dazu, mit dem Vorhaben verbundene Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren.

Lt. § 4 der Rechtsverordnung zum Naturschutzgebiet „Östliche Pfälzer Moorniederung“ vom 16.12.1999 (Ergänzung vom 14.02.2000) sind u.a. die Errichtung baulicher Anlagen, Leitungsverlegungen so wie die Veränderung der Bodengestalt verboten. Allerdings erfolgt in § 5 Abs. 2 für Maßnahmen, die der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen und die von der Oberen Landespflege- / Naturschutzbehörde angeordnet, genehmigt oder einvernehmlich abgestimmt sind, eine Freistellung von den Verboten. Die Maßnahme wurde mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt und führt unter Beachtung der Schutz- und Minimierungsmaßnahmen zu einer Aufwertung / Extensivierung der aktuell ackerbaulich genutzten Fläche (Einleitstelle Fl.-St-Nr. 88).

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.

Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 47 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Neubaugebiet „Am Kirchhof“ über ein Regenrückhaltebecken sowie von der L 395 über eine gemeinsame Ablaufleitung in das Grundwasser auf dem Grundstück Fl.-St.-Nr.88 in der Ortsgemeinde Hauptstuhl“ nicht den für den Grundwasserwasserkörper „Glan 1, Quelle“, GWK-Nr. DE_GB_DERP_9, aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des vorliegend relevanten Grundwasserkörpers ist aufgrund seiner Größe und der vergleichsweise geringfügigen Einleitwassermenge von 59,5 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Niederschlagswassers nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Um der abflussverschärfenden Wirkung der zukünftigen Bebauung entgegenzuwirken, werden Maßnahmen zum Ausgleich der Wasserführung umgesetzt. Der wasserwirtschaftliche Ausgleich gemäß § 28 LWG wird durch die Errichtung des Regenrückhaltebeckens und der flächigen Versickerung auf dem Grundstück Fl.-St.-Nr. 88 erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs. 2, 9, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis.

Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt.

Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der **Gesamtbetrag** in Höhe von **4.131,50 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse Außenstelle Neustadt a.d. Weinstraße, 67433 Neustadt a.d.Weinstraße, unter Angabe **des Buchungszeichens „2022/140/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlagen:

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekanntnis

Plansatz 1. Ausfertigung

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt

¹ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73)

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Bundesgesetzes v.18.08.2021 (BGBl. I S. 3901)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl. S. 235)
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 8.11.2007 (GVBl. S. 277) – in der aktuellen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl. I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) – in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl. S. 308) – in der aktuellen Version
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) – in der aktuellen Fassung
- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen" (LAGA – TR) (Stand 05.09.1995 bzw. 06.11.1997 (LAGA-Mitteilungen Nr. 20)) – in ihrer jeweils aktuellen Fassung -
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) v. 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) - in der aktuellen Fassung –